

**Neufassung der Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 07.02.2024**

TOP 5

Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Elternmitwirkungs-Richtlinie vom 25.11.2003 auf Grundlage des § 13 Absatz 5 BremKTG, seinerzeit erlassen vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, ist aufgrund der mittlerweile veränderten bundesrechtlichen Rahmensetzungen und der gesellschaftlichen Weiterentwicklung den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Aufgrund der zuletzt bei der Senatorin für Kinder und Bildung eingegangenen Hinweisen von Elternvertretungen, insbesondere des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der bei den Trägern gebildeten Gesamtelternvertretungen (Zentrale Elternvertretung – ZEV), für Anpassungsbedarfe, vor allem im Hinblick auf die Bildung von Elternvertretungen und die hierfür zu leistende Unterstützung durch die Träger und Einrichtungen, ist eine Änderung der Richtlinie nach nunmehr über 20 Jahren angezeigt, um eine verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Elternvertretungen, Trägern, Einrichtungen und der Senatorin für Kinder und Bildung bereitzustellen.

B. Lösung

Anliegend wird ein Entwurf für die Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25.11.2003 (Brem.ABl. S.935) mit dem Ziel des Inkrafttretens nach Verkündung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgestellt. Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung hierüber ergibt sich aus § 4 Absatz 2 BremAGKJHG i.V.m. § 71 Absatz 4 SGB VIII.

Die landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage des §13 Abs.5 BremKTG lautet: *„Das Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Elternvertretungen regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.“*

Die erforderliche Abstimmung mit den Trägern ist in der Sitzung der AG Kindertagesförderung nach §78 SGB VIII am 24.01.2024 erfolgt. Dieser kommt im Hinblick auf die gewählte Form einer Richtlinie besondere Bedeutung zu, da mit dieser Richtlinie auch Verpflichtungen für die Träger von Kindertageseinrichtungen in Bremen geregelt werden.

Die im Entwurf vorgenommenen Änderungen enthalten im Wesentlichen folgende Kernelemente (die jew. Nummernangaben beziehen sich auf die neue Fassung):

- Präzisierung der Rechtsgrundlagen, des Regelungsbereiches und der Begriffsdefinitionen (Nr.1)
- Streichung der Regelungen für Gruppenelternversammlungen (Nr. 2 alt), da gesetzlich nicht geregelt und insofern nicht zwingend zu bilden. Diese sollten den Geschäftsordnungen von Trägern oder Einrichtungen überlassen bleiben (siehe hierzu [BB-Drs. 15/539 vom 21.11.2000, S.22f.](#))
- Konkretisierung der Aufgaben des Einrichtungspersonals bei der Unterstützung des Elternbeirates und der Wahl zum Elternbeirat, insbesondere auch im Hinblick auf die nach Aussagen des ZEV-Vorstands erschwerte Rekrutierung von Eltern mit geringen Deutschkenntnissen für die Elternarbeit (Nr.2 neu).
- Einführung des Delegiertenprinzips und gebündelter Stimmrechte für die Gesamtelternvertretung („Gesamtelternbeirat-GEB“), um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Elternbeiratssprecherinnen und –Sprecher nicht mehr automatisch GEB-Mitglied sein wollen und teilweise Delegierte nicht in ausreichender Zahl für alle „Stimmen“ gefunden werden. Konkretisierung der Unterstützungsleistungen durch den Träger für die Bildung des GEB Nr.3 neu).
- Differenzierung des Delegiertenprinzips bei der Bestellung von GEB-Vertretungen für die ZEV. Ähnlich differenzierte Regeln für die Bildung des ZEV-Vorstands, um der allgemein gesunkenen Bereitschaft zur Kandidatur und Mitarbeit aus dem Kreise der GEB Rechnung zu tragen. Konkretisierung der Unterstützungsleistungen durch die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung bei der Bildung des ZEV-Vorstands (Nr. 4 neu).
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Form eines Jahresbudgets sowie einer Verwaltungskraft für den ZEV-Vorstand in Anlehnung an den Zentralelternbeirat Schulen (ZEB). Verankerung der offiziellen Ansprechpartnerin der Senatorin für Bildung (Nr.7 neu).

Zu beachten ist, dass Einrichtungen von Elternvereinen und weitere Angebotsformen nach §18 Absatz 5 BremKTG gemäß §13 Absatz 3 BremKTG vom Gesetzgeber bewusst von diesen Regelungen ausgenommen worden sind (zur Begründung siehe o.g. Bürgerschaftsdrucksache vom 21.11.2000), bereits im Hinblick auf deren ohnehin zu leistenden Tätigkeiten als Vereinsfunktionäre. Gleichwohl dürfen diese jedoch Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 BremKTG Vertretungen in die ZEV entsenden, was in dem Richtlinienentwurf weiterhin berücksichtigt wird (Nr. 4.1.1 neu).

Die parallel immer noch existierende [Elternmitwirkungsordnung vom 25.10.1982 \(Brem. GBl. S.315\)](#) ist auf Grund des längst erfolgten Wegfalls der gesetzlichen Grundlage praktisch unwirksam. Deren Aufhebung durch die Stadtbürgerschaft wird in einem separaten Vorgang von Uz. vorbereitet.

C. Alternativen

Nicht ersichtlich.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Verstetigung eines Jahresbudgets und einer Verwaltungskraft für den ZEV-Vorstand nicht, da die Ausgaben hierfür bereits im Haushalt hinterlegt sind. mit jährlichen Mehrausgaben (?) in Höhe von [...].

Geschlechterbezogene Daten zur Elternmitwirkung werden in der Stadtgemeinde Bremen nicht erhoben. Insofern können diesbezüglich keine Aussagen darüber getroffen werden, wer ggf. von unterstützenden Regelungen wie der Richtlinie profitieren könnte.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die gemäß §13 Absatz 5 BremKTG erforderliche Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen ist am 24.01.2023 erfolgt (Sitzung der AG nach §78 SGB VIII).

Vom ZEV-Vorstand ist eine Stellungnahme eingeholt worden, die dieser Vorlage beigelegt ist. [\(?\)](#).

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf für eine Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25.11.2003 zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um weitere Umsetzung mit dem Ziel des baldmöglichen Inkrafttretens (Verkündung im Bremischen Amtsblatt).

Anlagen:

- 1) Entwurf für die „Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABI. S.935)“ (Amtsblatt-Format)
- [2\)](#) Synopse „Reform der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABI. S.935)“ (Gegenüberstellung alte und neue Fassung)
- [2\)3\)](#) [Stellungnahme des ZEV-Vorstands vom 22.1.2024 mit eigenen Anmerkungen im Richtlinienentwurf \(Die Anmerkungen erfolgten zu einer früheren Entwurfs-Version\).](#)

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABl. S.935)

Vom 7. Februar 2024

Die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABl. S.935) erhalten folgende neue Fassung:

Richtlinie zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen

1. Allgemeines
 - 1.1. Diese Richtlinie regelt die Mitwirkung von Eltern der in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen geförderten Kinder in organisierter Form auf Grundlage des § 13 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 13 Absatz 3 BremKTG Angebotsformen nach § 18 Absatz 5 BremKTG. Diese dürfen jedoch gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 BremKTG Elternvertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretung nach Nr.4 (Zentrale Elternvertretung – ZEV) entsenden.
 - 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Erziehungsberechtigten, die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Träger im Sinne dieser Richtlinien sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Stadtgemeinde Bremen) handelnde Eigenbetrieb KiTa Bremen.
2. Elternbeirat und dessen Sprecher oder Sprecherin
 - 2.1. Wahlen zum Elternbeirat

In jeder Kindertageseinrichtung wird für die Dauer von 2 Kindergartenjahren ein Elternbeirat gewählt. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in der Tageseinrichtung. Die Wahl zum Elternbeirat kann direkt durch eine Elternversammlung erfolgen oder über eine Wahl durch

Delegierte, die ihrerseits in Gruppenelternversammlungen gewählt wurden. Sie sollte spätestens 5-7 Wochen nach dem Ende der Sommerferien durchgeführt werden. Die Einrichtungsleitung soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten, insbesondere im Hinblick auf Eltern mit geringen Deutschkenntnissen. Wenn die Wahl des Elternbeirats direkt durch eine Elternversammlung der gesamten Einrichtung erfolgt, haben die Eltern unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder in der Tageseinrichtung eine (gemeinsame) Stimme für die Wahl.

2.2. Aufgaben des Elternbeirats, Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von konzeptionellen Fragen der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung;
- b) Beratung von bedarfsorientierten Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie von anderen organisatorischen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- c) Anregung und Förderung des Interesses, des Verständnisses und des Engagements der Eltern für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den verschiedenen Tageseinrichtungsbereichen;
- d) Beratung von Vorschlägen aus der Elternschaft zu allen wesentlichen Angelegenheiten der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- e) Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesamtveranstaltungen für Kinder und Eltern.

Der Elternbeirat hat das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtung alle für die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung wesentlichen Angelegenheiten zu erörtern und darüber Auskunft zu verlangen. Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte sollen den Elternbeirat in der Ausübung seiner Mitwirkungsrechte unterstützen und ihn über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung rechtzeitig informieren. Hierzu gehören auch die regelmäßige Durchführung von Elternabenden und die Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen und Elternbeiratssitzungen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung sollen die Elternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über anstehende personelle Veränderungen informieren.

2.3. Elternbeiratssprecher / Elternbeiratssprecherin – Wahl, Sitzungen, Aufgaben

Die erste Sitzung des Elternbeirates sollte spätestens 7-9 Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Der Elternbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Träger erhält hierüber eine bestätigende Mitteilung. Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung und der bisherige Sprecher oder die bisherige Sprecherin des Elternbeirates laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam. Zu den weiteren Sitzungen des Elternbeirates lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates zwei Wochen vorher

schriftlich ein und leitet die Sitzung. Elternbeiratssitzungen sollten mindestens alle 3 Monate stattfinden. Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung nimmt auf Wunsch des Elternbeirates an den Sitzungen teil. Der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und vor allem gegenüber der Einrichtungsleitung und der Gesamtelternvertretung (bzw. der Gesamtelternbeirat – GEB) des Trägers nach Nr. 3, sofern sie persönlich dort anwesend sind, entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.

3. Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) und deren Vorstand
- 3.1. Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB)
 - 3.1.1. Die Elternbeiräte aller Tageseinrichtungen eines Trägers entsenden maximal zwei Delegierte in die trägerbezogene Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB); davon hat jeweils ein Delegierter oder eine Delegierte je Einrichtung ein Stimmrecht. Der Träger soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten und insbesondere sicherstellen, dass alle Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher rechtzeitig gewählt sind und zur Konstituierung der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB) eine Gesamtliste der gewählten Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher vorliegt. Aufgaben der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) sind insbesondere die Erörterung der Trägerkonzeption, die Erörterung bildungs- und erziehungspolitischer Themen und Vorhaben sowie der organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen mit dem jeweiligen Träger, ferner die einrichtungsübergreifende Koordination von Elternaktivitäten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) und der Träger gegenseitig informieren. Die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) soll die Elternbeiräte über die Ergebnisse seiner Erörterungen mit dem Träger informieren.
 - 3.1.2. Die erste Sitzung der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) sollte spätestens 10-12 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Der oder die Beauftragte des Trägers der Tageseinrichtungen und der bisherige Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) nach Nr. 3.2 laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam. Zu den weiteren Sitzungen der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) lädt der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung. Auf Wunsch der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers an den Sitzungen teil.
- 3.2. Vorstand der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB)
 - 3.2.1. Die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB) wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Vorstandssprecher oder der

Vorstandssprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Darüber hinaus wird insgesamt für jedes angefangene Tausend der in den Tageseinrichtungen eines Trägers aufgenommenen Kinder je ein Vorstandsmitglied gewählt.

- 3.2.2. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Geschäftsführung des Trägers und in der Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte – GEB) nach Nr.4 (Zentralelternvertretung -ZEV) entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.
4. Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen bzw. Gesamtelternbeiräte (Zentralelternvertretung - ZEV) und deren Vorstand
 - 4.1. Zentralelternvertretung (ZEV)
 - 4.1.1. Die Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) aller Träger entsenden ihre Vertretungen (Vorstandssprecherin oder –Sprecher sowie Stellvertretungen oder separat gewählte Delegierte) in die Zentralelternvertretung (ZEV) der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Sind Mitglieder des Vorstandes einer Gesamtelternvertretung bzw. eines Gesamtelternbeirates – GEB oder gewählte Delegierte an der Teilnahme einer Sitzung der ZEV verhindert, soll die Vertretung durch ein anderes Mitglied der Gesamtelternvertretung bzw. des Gesamtelternbeirates – GEB erfolgen. Sind sämtliche Mitglieder verhindert, kann von der Gesamtelternvertretung bzw. dem Gesamtelternbeirat – GEB unter den Elternbeiräten eines Trägers eine andere Vertretung mehrheitlich ausgewählt werden. Für jedes angefangene Tausend der in allen Tageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommenen Kinder erhalten die Vertretungen der Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme. Elternvereine werden in der ZEV über ihre Dachorganisationen vertreten, die jeweils maximal zwei Vertreter oder Vertreterinnen dorthin entsenden und für jedes angefangene Tausend der in allen von Ihnen vertretenen Elternvereinen aufgenommen Kinder für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme haben. Die ZEV erörtert erziehungs- und bildungspolitische Maßnahmen, Rechtsvorschriften sowie organisatorische, finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tageseinrichtungen sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr. 7.1 und die ZEV gegenseitig informieren. Die ZEV soll die einzelnen Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) über die Ergebnisse ihrer Erörterungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung informieren.
 - 4.1.2. Die erste Sitzung der ZEV sollte spätestens ~~13-15~~ Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr.7 und der Sprecher oder die Sprecherin des bisherigen Vorstands der ZEV laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam, sofern die Wahl eines neuen ZEV-Vorstands erforderlich ist. Der oder die

Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt die Wahl des ZEV-Vorstands insbesondere dadurch, dass er oder sie vor der Einladung nach der Meldung durch die Kita-Träger feststellt, wer zu den wahlberechtigten Delegierten der ZEV gehört und wie viele Stimmen die jeweiligen Delegierten haben. Die Trägermeldungen erfolgen bis zum Ende der ~~10~~12. Woche nach dem Ende der Sommerferien an die Verwaltungsstelle der ZEV nach Nr.7. Zu den weiteren Sitzungen der ZEV lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung. Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nimmt auf Wunsch des ZEV-Vorstandes und nach Möglichkeit an den Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).

4.2. Vorstand der Zentralelternvertretung

4.2.1. Die ZEV wählt grundsätzlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern: dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands und dessen oder deren Stellvertretung sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Abweichend davon kann von der ZEV mit Mehrheit bestimmt werden, dass bis zu drei der weiteren Vorstandsmitglieder nach Satz 1 auch aus dem Kreise der Gesamtelternschaft (die mindestens auf Gruppen- oder Trägerebene aktuell wahlberechtigt ist) als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht gewählt werden können. Für entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten ist deren Wahlberechtigung der ZEV-Verwaltungsstelle bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin nachzuweisen. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.

4.2.2. Die ZEV kann dem von ihr gewählten Vorstand Aufträge erteilen und Berichte über seine Tätigkeit verlangen. Das gilt insbesondere für die Erörterungen des Vorstandes mit der Senatorin für Kinder und Bildung.

5. Nachwahlen und Abwahlen

5.1. Nachwahlen

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem oder mehreren der Gremien vorzeitig aus, so ist hierfür alsbald eine Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode der ursprünglich gewählten Mitglieder.

5.2. Abwahlen

Für die Abwahl von gewählten Sprechern oder Sprecherinnen der Elternbeiräte oder Vorstände sind die Stimmen von 2/3 der jeweils wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Geschäftsordnungen

Die Elternvertretungen sollen bei Bedarf zur weiteren Regelung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen erlassen. Soweit im Rahmen der Geschäftsordnungen Angelegenheiten des Trägers bzw. der Tageseinrichtungen des Trägers berührt werden, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Träger erforderlich. Für den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung sind mehr als 50 % der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

7. Informationswege und Sachmittel, Behördenbeauftragte(r)

Den Elternbeiräten einer Tageseinrichtung sollen die Informations- und Kommunikationswege der Tageseinrichtung, den Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräten - GEB) die Informations- und Kommunikationswege des Trägers und der ZEV die Kommunikations- und Informationswege der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erforderliche Sachmittel sollen dem Vorstand der ZEV nach Maßgabe der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel von der Senatorin für Kinder und Bildung als Jahresbudget zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört auch die Unterstützung durch eine dort angestellte Verwaltungskraft mit bis zu 20 Wochenstunden Beschäftigungsumfang. Die Senatorin für Kinder und Bildung beauftragt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin als ständigen fachlichen Ansprechpartner oder ständige fachliche Ansprechpartnerin der ZEV.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem.ABl. S. 935) außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt amtierende Sprecher oder Sprecherinnen und Vorstandsmitglieder können ihre Funktionen bis zu den regulären Neuwahlen zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 weiterhin wahrnehmen.

Bremen, den 2415. Januar 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Reform der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Eltern gremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABl. S.935)

Alte Fassung 2003	Neuentwurf 2024 - Lesefassung
1. Allgemeines	1. Allgemeines
<p>1.1 Die Eltern der Kinder in Krippen, in alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kleinkindern oder Schulkindern, in Kindergärten und Horten sowie in Tageseinrichtungsgruppen für ältere Schulkinder der Stadtgemeinde Bremen wirken in organisierter Form nach § 13 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1) in den jeweiligen Tageseinrichtungen mit.</p>	<p>1.1 Diese Richtlinie regelt die Mitwirkung von Eltern der in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen geförderten Kinder in organisierter Form auf Grundlage des § 13 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 13 Absatz 3 BremKTG Angebotsformen nach § 18 Absatz 5 BremKTG. Diese dürfen jedoch gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 BremKTG Elternvertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretung nach Nr.4 (Zentrale Elternvertretung – ZEV) entsenden.</p>
<p>Dasselbe gilt für vergleichbare Tageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 8 BremKTG, soweit sie aus öffentlichen Haushalten gefördert werden.</p>	
<p>1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Pflegeeltern, Großeltern und andere Erziehungsberechtigte, bei denen ein Kind ständig lebt, soweit sich der/ die Personensorgeberechtigte das Vertretungsrecht nicht ausdrücklich vorbehält.</p>	<p>1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Erziehungsberechtigten, die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Träger im Sinne dieser Richtlinien sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Stadtgemeinde Bremen) handelnde Eigenbetrieb KiTa Bremen.</p>
<p>2. Gruppenelternversammlung und deren Vertreter/ Vertreterin im Elternbeirat</p>	
<p>2.1 Gruppenelternversammlung</p>	

<p>2.1.1 Die Eltern der Kinder, die eine bestimmte Tageseinrichtungsgruppe besuchen, bilden die Gruppenelternversammlung. Als Tageseinrichtungsgruppen gelten in offener organisierten Tageseinrichtungen auch die Bezugsgruppen, zu denen die Kinder jeweils gehören. Die Gruppenelternversammlung dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die pädagogische Konzeption für die Kindergruppe, über die notwendige und tatsächliche pädagogische Arbeit in der Kindergruppe, über deren Rahmenbedingungen sowie über die Mitwirkung der Eltern bei Aktivitäten in der Kindergruppe.</p>	
<p>2.1.2 Die erste Sitzung der Gruppenelternversammlung findet zu Beginn des Kindergarten- und Hortjahres statt, und zwar spätestens 4 Wochen nach den Sommerferien.</p>	
<p>Der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin und der bisherige Vertreter/ die bisherige Vertreterin im Beirat laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.</p>	
<p>Zu den weiteren Sitzungen der Gruppenelternversammlung lädt der Vertreter/ die Vertreterin im Beirat zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet sie.</p>	
<p>Gruppenelternversammlungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden.</p>	
<p>Der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin nimmt auf Wunsch der Eltern an den Sitzungen teil.</p>	
<p>Für Beschlüsse der Gruppenelternversammlung ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der Stimmberechtigten - pro Kind 1 Stimme – erforderlich, sofern dies geltend gemacht wird. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.</p>	
<p>2.2 Vertreter/ Vertreterin im Elternbeirat</p>	

<p>2.2.1 Die Gruppenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Kindergarten- und Hortjahren¹ einen Vertreter/ eine Vertreterin für den Elternbeirat und dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin. Für jedes zur Gruppe gehörige Kind kann nur 1 Stimme abgegeben werden. Die Wahl kann nicht stattfinden, wenn nicht mehr als 50 % der Wahlberechtigten anwesend sind und dies geltend gemacht wird. Wird dies geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten statt. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll umgehend erfolgen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.</p>	
<p>2.2.2 Die Gruppenelternversammlung kann dem/ der von ihr gewählten Vertreter/ Vertreterin Aufträge für seine/ ihre Tätigkeit im Elternbeirat erteilen und Berichte über die Beiratstätigkeit verlangen.</p>	
<p>3. Elternbeirat und dessen Sprecher/Sprecherin</p>	<p>2. Elternbeirat und dessen Sprecher oder Sprecherin</p>
<p>3.1 Elternbeirat</p>	<p>2.1 Wahlen zum Elternbeirat</p>
<p>3.1.1 Die von den Gruppenelternversammlungen gewählten Vertreter/Vertreterinnen bilden den Elternbeirat einer Tageseinrichtung bzw. einer kombinierten Tageseinrichtung. Die Größe des jeweiligen Elternbeirates ergibt sich aus der Zahl der unter einer Leitung stehenden Tageseinrichtungsgruppen.</p>	<p>In jeder Kindertageseinrichtung wird für die Dauer von 2 Kindergartenjahren ein Elternbeirat gewählt. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in der Tageseinrichtung. Die Wahl zum Elternbeirat kann direkt durch eine Elternversammlung erfolgen oder über eine Wahl durch Delegierte, die ihrerseits in Gruppenelternversammlungen gewählt wurden. Sie sollte spätestens <u>5-7</u> Wochen nach dem Ende der Sommerferien durchgeführt werden.</p>
	<p>Die Einrichtungsleitung soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten, insbesondere im Hinblick auf Eltern mit geringen Deutschkenntnissen.</p>
	<p>Wenn die Wahl des Elternbeirats direkt durch eine Elternversammlung der gesamten Einrichtung erfolgt, haben die Eltern unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder in der Tageseinrichtung eine (gemeinsame) Stimme für die Wahl.</p>
	<p>2.2 Aufgaben des Elternbeirats, Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung</p>

¹ Zur möglichen Verkürzung der Wahlperiode: siehe Ziffer 6.1.

Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:	Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung von konzeptionellen Fragen der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kleinkinder-, Kindergarten und Schulkinderbereich der Tageseinrichtung;	- Beratung von konzeptionellen Fragen der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung;
- Beratung von bedarfsorientierten Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie von anderen organisatorischen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;	- Beratung von bedarfsorientierten Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie von anderen organisatorischen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- Anregung und Förderung des Interesses, des Verständnisses und des Engagements der Eltern für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den verschiedenen Tageseinrichtungsbereichen;	- Anregung und Förderung des Interesses, des Verständnisses und des Engagements der Eltern für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den verschiedenen Tageseinrichtungsbereichen;
- Beratung von Vorschlägen aus den Gruppenelternversammlungen und aus der Elternschaft zu allen wesentlichen Angelegenheiten der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;	- Beratung von Vorschlägen aus der Elternschaft zu allen wesentlichen Angelegenheiten der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesamtveranstaltungen für Kinder und Eltern.	- Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesamtveranstaltungen für Kinder und Eltern.
3.1.2 Der Elternbeirat hat das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtung bzw. der kombinierten Tageseinrichtung alle für die Betreuung, Bildung und Erziehung der aufgenommenen Kinder wesentlichen Angelegenheiten zu erörtern und darüber Auskunft zu verlangen.	Der Elternbeirat hat das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtung alle für die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung wesentlichen Angelegenheiten zu erörtern und darüber Auskunft zu verlangen.
Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte haben den Elternbeirat in der Ausübung seiner Mitwirkungsrechte zu unterstützen und ihn über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung rechtzeitig zu informieren. Der Träger und die Leitung der Einrichtung sollen die Elternvertretung zum frühest möglichen Zeitpunkt über anstehende personelle Veränderungen informieren.	Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte sollen den Elternbeirat in der Ausübung seiner Mitwirkungsrechte unterstützen und ihn über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung rechtzeitig informieren. Hierzu gehören auch die regelmäßige Durchführung von Elternabenden und die Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen und Elternbeiratssitzungen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung sollen die Elternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über anstehende personelle Veränderungen informieren.
	2.3 Elternbeiratssprecher / Elternbeiratssprecherin – Wahl, Sitzungen, Aufgaben

<p>3.1.3 Die erste Sitzung des Elternbeirates findet zu Beginn des Kindergarten- und Hortjahres statt, und zwar spätestens 7 Wochen nach den Sommerferien.</p>	<p>Die erste Sitzung des Elternbeirates sollte spätestens 79 Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Der Elternbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Träger erhält hierüber eine bestätigende Mitteilung.</p>
<p>Der Leiter/ die Leiterin der Tageseinrichtung bzw. der kombinierten Tageseinrichtung und der/ die bisherige Sprecher/ Sprecherin des Elternbeirates laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.</p>	<p>Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung und der bisherige Sprecher oder die bisherige Sprecherin des Elternbeirates laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.</p>
<p>Zu den weiteren Sitzungen des Elternbeirates lädt der Sprecher/ die Sprecherin des Elternbeirates zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.</p>	<p>Zu den weiteren Sitzungen des Elternbeirates lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.</p>
<p>Elternbeiratssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden.</p>	<p>Elternbeiratssitzungen sollten mindestens alle 3 Monate stattfinden.</p>
<p>Der Leiter/ die Leiterin der Tageseinrichtung bzw. der kombinierten Tageseinrichtung nimmt auf Wunsch des Elternbeirates an den Sitzungen teil.</p>	<p>Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung nimmt auf Wunsch des Elternbeirates an den Sitzungen teil.</p>
	<p>Der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und vor allem gegenüber der Einrichtungsleitung und der Gesamtelternvertretung (bzw. der Gesamtelternbeirat – GEB) des Trägers nach Nr. 3, sofern sie persönlich dort anwesend sind, entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.</p>
<p>Die stellvertretenden Sprecher/ Sprecherinnen können zusätzlich an den Elternbeiratssitzungen ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen.</p>	
<p>Für Beschlüsse des Elternbeirates ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern dies geltend gemacht wird. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.</p>	
<p>3.2 Elternbeiratssprecher/ -sprecherin</p>	

<p>3.2.1 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Kindergarten- und Hortjahren¹⁾ einen/ eine Sprecher/ Sprecherin und dessen/ deren Vertreter/ Vertreterin. Die Wahl kann nicht stattfinden, wenn nicht mehr als 50 % der Wahlberechtigten anwesend sind und dies geltend gemacht wird. Wird dies geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Wahlberechtigten statt. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll umgehend erfolgen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.</p>	
<p>3.2.2 Der Elternbeirat kann dem/ der von ihm gewählten Sprecher/ Sprecherin Aufträge für seine/ ihre Tätigkeit in der Gesamtelternvertretung erteilen und Berichte über die Tätigkeit der Gesamtelternvertretung verlangen.</p>	
<p>4. Gesamtelternvertretung und deren Vorstand</p>	<p>3. Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) und deren Vorstand</p>
<p>4.1 Gesamtelternvertretung</p>	<p>3.1 Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB)</p>
<p>4.1.1 Die Elternbeiratssprecher/ -sprecherinnen aller Tageseinrichtungen und aller kombinierten Tageseinrichtungen nach Ziffer 1.1 eines Trägers bilden die trägerbezogene Gesamtelternvertretung.</p>	<p>3.1.1 Die Elternbeiräte aller Tageseinrichtungen eines Trägers entsenden maximal zwei Delegierte in die trägerbezogene Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB); davon hat jeweils ein Delegierter oder eine Delegierte je Einrichtung ein Stimmrecht.</p> <p>Der Träger soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten und insbesondere sicherstellen, dass alle Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher rechtzeitig gewählt sind und zur Konstituierung der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB) eine Gesamtliste der gewählten Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher vorliegt.</p>
<p>Aufgaben der Gesamtelternvertretung sind insbesondere die Erörterung der Trägerkonzeption, die Erörterung bildungs- und erziehungspolitischer Maßnahmen oder Absichten sowie der organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen mit dem jeweiligen Träger, ferner die einrichtungsübergreifende Koordination von Elternaktivitäten.</p>	<p>Aufgaben der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) sind insbesondere die Erörterung der Trägerkonzeption, die Erörterung bildungs- und erziehungspolitischer Themen und Vorhaben sowie der organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen mit dem jeweiligen Träger, ferner die einrichtungsübergreifende Koordination von Elternaktivitäten.</p>

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich die Gesamtelternvertretung und der Träger gegenseitig informieren. Die Gesamtelternvertretung soll die Elternbeiräte über die Ergebnisse seiner Erörterungen mit dem Träger informieren.	Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) und der Träger gegenseitig informieren. Die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) soll die Elternbeiräte über die Ergebnisse seiner Erörterungen mit dem Träger informieren.
4.1.2 Die erste Sitzung der Gesamtelternvertretung findet zu Beginn des Kindergarten- und Hortjahres statt, und zwar spätestens 10 Wochen nach dem jährlichen Ende der Sommerferien.	3.1.2 Die erste Sitzung der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) sollte spätestens <u>10</u> Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden.
Der/ die Beauftragte des Trägers der Tageseinrichtungen und der/ die bisherige Vorstandssprecher/ -sprecherin der Gesamtelternvertretung laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.	Der oder die Beauftragte des Trägers der Tageseinrichtungen und der bisherige Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) nach Nr. 3.2 laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.
Zu den weiteren Sitzungen der Gesamtelternvertretung lädt der Vorstandssprecher/ die -sprecherin jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.	Zu den weiteren Sitzungen der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) lädt der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.
Auf Wunsch der Gesamtelternvertretung nimmt ein Vertreter/ eine Vertreterin des Trägers an den Sitzungen teil.	Auf Wunsch der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers an den Sitzungen teil.
Für Beschlüsse der Gesamtelternvertretung ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern dies geltend gemacht wird. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.	
4.2 Vorstand der Gesamtelternvertretung	3.2 Vorstand der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB)

<p>4.2.1 Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Kindergarten- und Hortjahren¹⁾ einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem/ der Vorstandssprecher/ -sprecherin und dem/ der stellvertretenden Sprecher/Sprecherin. Insgesamt wird für jedes angefangene Tausend der in allen Tageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommenen Kinder je ein Vorstandsmitglied gewählt. Die Wahl kann nicht stattfinden, wenn nicht mehr als 50 % der Wahlberechtigten anwesend sind und dies geltend gemacht wird. Wird dies geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten statt. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll umgehend erfolgen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.</p>	<p>3.2.1 Die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB) wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Vorstandssprecher oder der Vorstandssprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Darüber hinaus wird insgesamt für jedes angefangene Tausend der in den Tageseinrichtungen eines Trägers aufgenommenen Kinder je ein Vorstandsmitglied gewählt.</p>
<p>4.2.2 Die Gesamtelternvertretung kann dem von ihr gewählten Vorstand Aufträge erteilen und Berichte über seine Tätigkeit verlangen. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder in der Zentralelternvertretung.</p>	<p>3.2.2 Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Geschäftsführung des Trägers und in der Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte – GEB) nach Nr.4 (Zentralelternvertretung -ZEV) entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.</p>
<p>5. Zentralelternvertretung und deren Sprecher/ Sprecherin</p>	<p>4. Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen bzw. Gesamtelternbeiräte (Zentralelternvertretung - ZEV) und deren Vorstand</p>
<p>5.1 Zentralelternvertretung (ZEV)</p>	<p>4.1 Zentralelternvertretung (ZEV)</p>
<p>5.1.1 Die Gesamtelternvertretungen aller Träger entsenden – für jedes angefangene Tausend der in allen Tageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommenen Kinder - je ein Mitglied in die Zentralelternvertretung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen.</p>	<p>4.1.1 Die Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) aller Träger entsenden ihre Vertretungen (Vorstandssprecherin oder –Sprecher sowie Stellvertretungen oder separat gewählte Delegierte) in die Zentralelternvertretung (ZEV) der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen.</p>

	<p>Sind Mitglieder des Vorstandes einer Gesamtelternvertretung bzw. eines Gesamtelternbeirates – GEB oder gewählte Delegierte an der Teilnahme einer Sitzung der ZEV verhindert, soll die Vertretung durch ein anderes Mitglied der Gesamtelternvertretung bzw. des Gesamtelternbeirates – GEB erfolgen. Sind sämtliche Mitglieder verhindert, kann von der Gesamtelternvertretung bzw. dem Gesamtelternbeirat – GEB unter den Elternbeiräten eines Trägers eine andere Vertretung mehrheitlich ausgewählt werden.</p> <p>Für jedes angefangene Tausend der in allen Tageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommenen Kinder erhalten die Vertretungen der Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme.</p>
<p>Dasselbe gilt für die von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen, die ihre Vertreter/ Vertreterinnen über ihre Dachorganisationen entsenden.</p>	<p>Elternvereine werden in der ZEV über ihre Dachorganisationen vertreten, die jeweils maximal zwei Vertreter oder Vertreterinnen dorthin entsenden und für jedes angefangene Tausend der in allen von Ihnen vertretenen Elternvereinen aufgenommenen Kinder für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme haben.</p>
<p>Die Zentralelternvertretung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen (ZEV) erörtert erziehungs- und bildungspolitische Maßnahmen, Rechtsvorschriften für Tageseinrichtungen sowie organisatorische, finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tageseinrichtungen aller oder mehrerer Träger sind.</p>	<p>Die ZEV erörtert erziehungs- und bildungspolitische Maßnahmen, Rechtsvorschriften sowie organisatorische, finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tageseinrichtungen sind.</p>
<p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich das Amt für Soziale Dienste und die Zentralelternvertretung gegenseitig informieren. Die Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen soll die einzelnen Gesamtelternvertretungen über die Ergebnisse ihrer Erörterungen mit dem Amt für Soziale Dienste informieren.</p>	<p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr. 7.1 und die ZEV gegenseitig informieren. Die ZEV soll die einzelnen Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) über die Ergebnisse ihrer Erörterungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung informieren.</p>
<p>5.1.2 Die erste Sitzung der Zentralelternvertretung findet zu Beginn des Kindergarten- und Hortjahres statt, und zwar spätestens 13 Wochen nach den Sommerferien.</p>	<p>4.1.2 Die erste Sitzung der ZEV sollte spätestens 13 5 Wochen nach den Sommerferien stattfinden.</p>

<p>Der/ Die Beauftragte des Amtes für Soziale Dienste und der/ die bisherige Vorstandssprecher/ -sprecherin laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.</p>	<p>Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr.7 und der Sprecher oder die Sprecherin des bisherigen Vorstands der ZEV laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam, sofern die Wahl eines neuen ZEV-Vorstands erforderlich ist.</p>
	<p>Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt die Wahl des ZEV-Vorstands insbesondere dadurch, dass er oder sie vor der Einladung nach der Meldung durch die Kita-Träger feststellt, wer zu den wahlberechtigten Delegierten der ZEV gehört und wie viele Stimmen die jeweiligen Delegierten haben. Die Trägermeldungen erfolgen bis zum Ende der 1022. Woche nach dem Ende der Sommerferien an die Verwaltungsstelle der ZEV nach Nr.7.</p>
<p>Zu den weiteren Sitzungen der Zentralelternvertretung lädt der/ die Vorstandssprecher/ -sprecherin jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.</p>	<p>Zu den weiteren Sitzungen der ZEV lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.</p>
<p>Ein Vertreter/ eine Vertreterin des Amtes für Soziale Dienste nimmt in der Regel ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p>	<p>Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nimmt auf Wunsch des ZEV-Vorstandes und nach Möglichkeit an den Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).</p>
<p>Für Beschlüsse der Zentralelternvertretung ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.</p>	
<p>5.2 Vorstand der Zentralelternvertretung</p>	<p>4.2 Vorstand der Zentralelternvertretung</p>
<p>5.2.1 Die Zentralelternvertretung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Kindergarten- und Hortjahren¹⁾ einen Vorstand, bestehend aus dem Vorstandssprecher/der Vorstandssprecherin und dessen/deren Stellvertreter/ dessen/deren Stellver-</p>	<p>4.2.1 Die ZEV wählt grundsätzlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern: dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands und dessen oder deren Stellvertretung sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.</p>

<p>treterin sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl kann nicht stattfinden, wenn nicht mehr als 50 % der Wahlberechtigten anwesend sind und dies geltend gemacht wird. Wird dies geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten statt. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll umgehend erfolgen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.</p>	<p>Abweichend davon kann von der ZEV mit Mehrheit bestimmt werden, dass bis zu drei der weiteren Vorstandsmitglieder nach Satz 1 auch aus dem Kreise der Gesamtelternschaft (die mindestens auf Gruppen- oder Trägerebene aktuell wahlberechtigt ist) als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht gewählt werden können. Für entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten ist deren Wahlberechtigung der ZEV-Verwaltungsstelle bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin nachzuweisen.</p>
	<p>Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.</p>
<p>5.2.2 Die Zentralelternvertretung kann dem von ihr gewählten Vorstand Aufträge erteilen und Berichte über seine Tätigkeit verlangen. Das gilt insbesondere für die Erörterungen des Vorstandes mit dem Amt für Soziale Dienste.</p>	<p>4.2.2 Die ZEV kann dem von ihr gewählten Vorstand Aufträge erteilen und Berichte über seine Tätigkeit verlangen. Das gilt insbesondere für die Erörterungen des Vorstandes mit der Senatorin für Kinder und Bildung.</p>
<p>6. Nachwahlen und Abwahlen</p>	<p>5. Nachwahlen und Abwahlen</p>
<p>6.1 Nachwahlen</p>	<p>5.1 Nachwahlen</p>
<p>Scheidet ein gewählte Mitglied aus einem oder mehreren der Gremien bereits nach Ablauf eines Kindergarten- und Hortjahres aus, weil sein Kind die Tageseinrichtung verlässt oder weil es innerhalb einer kombinierten Tageseinrichtung von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort überwechselt, so ist in dem entsprechenden Gremium/ den entsprechenden Gremien eine Nachwahl vorzunehmen.</p>	<p>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem oder mehreren der Gremien vorzeitig aus, so ist hierfür alsbald eine Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode der ursprünglich gewählten Mitglieder.</p>
<p>Dasselbe gilt, wenn ein gewähltes Mitglied aus einem oder mehreren Gremien aus persönlichen Gründen während des laufenden Kindergarten- und Hortjahres ausscheidet.</p>	
<p>6.2 Abwahlen</p>	<p>5.2 Abwahlen</p>
<p>Für die Abwahl von gewählten Vertretern/ Vertreterinnen bzw. Sprechern/ Sprecherinnen sind die Stimmen von 2/3 der jeweils wahlberechtigten Mitglieder eines Gremiums erforderlich.</p>	<p>Für die Abwahl von gewählten Sprechern oder Sprecherinnen der Elternbeiräte oder Vorstände sind die Stimmen von 2/3 der jeweils wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.</p>
<p>7. Geschäftsordnungen</p>	<p>6. Geschäftsordnungen</p>

Die Gesamtelternvertretung der Tageseinrichtungen eines Trägers soll bei Bedarf zur weiteren Regelung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen des Trägers Geschäftsordnungen erlassen.	Die Elternvertretungen sollen bei Bedarf zur weiteren Regelung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen erlassen.
Soweit im Rahmen der Geschäftsordnungen Angelegenheiten des Trägers bzw. der Tageseinrichtungen des Trägers berührt werden, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Träger erforderlich.	Soweit im Rahmen der Geschäftsordnungen Angelegenheiten des Trägers bzw. der Tageseinrichtungen des Trägers berührt werden, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Träger erforderlich.
Die Zentralelternvertretung soll sich ebenfalls eine Geschäftsordnung geben.	
Für den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung sind mehr als 50 % der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.	Für den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung sind mehr als 50 % der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.
8. Informationswege und Sachmittel	7. Informationswege und Sachmittel, Behördenbeauftragte(r)
Den Vertretern/ Vertreterinnen der Gruppenelternversammlungen und den Elternbeiräten einer Tageseinrichtung sollen die Informations- und Kommunikationswege der Tageseinrichtung, der Gesamtelternvertretung die Informations- und Kommunikationswege des Trägers und der Zentralelternvertretung die Kommunikations- und Informationswege des Amtes für Soziale Dienste zur Verfügung gestellt werden.	Den Elternbeiräten einer Tageseinrichtung sollen die Informations- und Kommunikationswege der Tageseinrichtung, den Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräten - GEB) die Informations- und Kommunikationswege des Trägers und der ZEV die Kommunikations- und Informationswege der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt werden.
Darüber hinaus erforderliche Sachmittel sollen ihnen nach Maßgabe der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.	Darüber hinaus erforderliche Sachmittel sollen dem Vorstand der ZEV nach Maßgabe der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel von der Senatorin für Kinder und Bildung als Jahresbudget zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört auch die Unterstützung durch eine dort angestellte Verwaltungskraft mit bis zu 20 Wochenstunden Beschäftigungsumfang.
	Die Senatorin für Kinder und Bildung beauftragt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin als ständigen fachlichen Ansprechpartner oder ständige fachliche Ansprechpartnerin der ZEV.
9. Inkrafttreten	8. Inkrafttreten

<p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt amtierende Sprecher und Vorstandsmitglieder können ihre Funktionen bis zu den regulären Neuwahlen zum Kindergarten- und Hortjahresbeginn 2004/2005 weiterhin wahrnehmen.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem.ABl. S. 935) außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt amtierende Sprecher oder Sprecherinnen und Vorstandsmitglieder können ihre Funktionen bis zu den regulären Neuwahlen zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 weiterhin wahrnehmen.</p>
<p>Bremen, den 25. November 2003</p>	<p>Bremen, den 12. Januar 2024</p>
<p>Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>

Wolfgang.mueller@kinder.bremen.de , SKB 32-11, Tel. 361-6198, Stand: ~~12~~24.01.2024

Von: Andrea Cyluk – ZEV Bremen (andrea.cyluk@zev-bremen.de)
An: Müller, Wolfgang (Kinder) (wolfgang.mueller@kinder.bremen.de); Jessica Jagusch - ZEV Bremen (jessica.jagusch@zev-bremen.de); Andrea Cyluk – ZEV Bremen (andrea.cyluk@zev-bremen.de); Nils Dormann - ZEV Bremen (nils.dormann@zev-bremen.de); ZEV Bremen (mail@zev-bremen.de)
Cc: Albrecht, Felix (Kinder) (felix.albrecht@kinder.bremen.de)
Gesendet: Mo 22.01.2024 21:25
Betreff: [EXTERN] AW: Änderung der Elternmitwirkungsrichtlinie - Bitte um Stellungnahme
Anlagen: 20231213_Elterngremien-Richtlinie Neuentwurf 2023 LF V1.1.1_.docx

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für die Übersendung des Richtlinienentwurfes.
Wir freuen uns sehr, dass wir bei der Entwicklung dieser Richtlinie konstruktiv beteiligt werden.
Anliegend übersende wir Ihnen den Richtlinienentwurf mit entsprechenden Anmerkungen und Kommentaren im Änderungsmodus zurück.

Wie Sie aus der Anlage ersehen können, liegt ein Hauptaugenmerk bei der Überarbeitung der Fristen. Aus unserer Sicht sind sie zum Teil recht kurzgefasst.

Grade die letzte Wahlperiode hat gezeigt, dass Einrichtungsleitungen sowie Trägervertreter, die angesetzten Fristen nur schwer umsetzen können.

Uns ist bekannt, dass lediglich der katholische Träger die gesetzten Fristen eingehalten hat.

Zwar wurden in dem neuen Entwurf die Fristen angepasst, aber sie entsprechen aus hiesiger Sicht noch immer nicht der gängigen Praxis.

Auch die Einladungsfrist harmonisiert nicht mehr mit der Abgabe des Nachweises der Sprechertätigkeit (siehe Punkt 4.2.1).

Des Weiteren wurden in dem Entwurf andere Begrifflichkeiten benutzt die ggf. zu Verwirrung führen können (siehe Punkt 3).

Ihre Begründung, dass sich Elternvertretungen aus Elternvereine, sowie Eltern deren Kinder bei Tagesmüttern und -väter betreut werden, über die Dachorganisation organisieren müssen, halten wir für Realitätsfremd.

Keiner dieser Eltern ist es bekannt, dass diese sich über die Dachorganisation organisieren müssen.

Wir hoffen uns diesbezüglich Nachbesserung.

Wir würden uns freuen, wenn sich die ein oder anderen Anmerkungen als Korrektur in dieser neuen Richtlinie wiederfinden würden.

Für weitere Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Andrea Cyluk

- Vorstandsmitglied der ZEV & BEVKi Delegierte -
Zentralelternvertretung (ZEV) der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen

'a0

An der Weide 50A
28195 Bremen
Telefon: 0421 361 18084
Email: andrea.cyluk@zev-bremen.de
<https://zev-bremen.de/>
<https://de-de.facebook.com/zev.bremen/>

Von: Müller, Wolfgang (Kinder) <wolfgang.mueller@kinder.bremen.de>

Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 17:14

An: Jessica Jagusch - ZEV Bremen <jessica.jagusch@zev-bremen.de>; Andrea Cyluk – ZEV Bremen <andrea.cyluk@zev-bremen.de>; Nils Dormann - ZEV Bremen <nils.dormann@zev-bremen.de>; ZEV Bremen <mail@zev-bremen.de>

Cc: Albrecht, Felix (Kinder) <felix.albrecht@kinder.bremen.de>

Betreff: Änderung der Elternmitwirkungsrichtlinie - Bitte um Stellungnahme

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Kontaktdaten als Mitglieder des aktuellen ZEV-Vorstandes wurden mir von Herrn Albrecht übermittelt.

Als Federführender bereite ich aktuell die Änderung der geltenden Elternmitwirkungsrichtlinie vor ("Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABl. S.935)").

Der beiliegende Änderungsentwurf (solo und in Gegenüberstellung mit der geltenden Richtlinie) berücksichtigt die von Ihnen und Ihren Vorgängern im ZEV-Vorstand geäußerten Anpassungsbedarfe, vor allem im Hinblick auf Unterstützungsleistungen von Trägern, Einrichtungen und unserer Behörde, sowie hinsichtlich der schwieriger gewordenen Bildung der Elterngremien.

"Das Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Elterngremien regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen." lautet es in der landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage § 13

Absatz 5 BremKTG.

Die Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ist in der nächsten Sitzung der AG nach 78 SGB VIII am 24.01.2024 vorgesehen.

Die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss auf Grundlage des § 4 Absatz 2 BremAGKJHG i.V.m. § 71 Absatz 4 SGB VIII soll am 7.2.2024 erfolgen.

Ich bitte Sie daher um Ihre Stellungnahme zum anliegenden Richtlinien-Entwurf **bis zum 22.1.2024**.

Zur weiteren Erläuterung des Änderungsentwurfes und seinen Kernelementen:

- Präzisierung der Rechtsgrundlagen, des Regelungsbereiches und der Begriffsdefinitionen (Nr.1)
- Streichung der Regelungen für Gruppenelternversammlungen (Nr. 2 alt), da gesetzlich nicht geregelt und nicht gewollt. Diese sollten den Geschäftsordnungen von Trägern oder Einrichtungen überlassen bleiben ([siehe hierzu BB-Drs. 15/539 vom 21.11.2000, S.22f.](#))
- Konkretisierung der Aufgaben des Einrichtungspersonals bei der Unterstützung des Elternbeirates und der Wahl zum Elternbeirat, insbesondere auch im Hinblick auf die nach Aussagen des ZEV-Vorstands erschwerte Rekrutierung von Eltern mit geringen Deutschkenntnissen für die Elternarbeit (Nr.2 neu).
- Einführung des Delegiertenprinzips und gebündelter Stimmrechte für die Gesamtelternvertretung („Gesamtelternbeirat-GEB“), um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Elternbeiratssprecherinnen und –Sprecher nicht mehr automatisch GEB-Mitglied sein wollen. Konkretisierung der Unterstützungsleistungen durch den Träger für die Bildung des GEB Nr.3 neu).
- Differenzierung des Delegiertenprinzips bei der Bestellung von GEB-Vertretungen für die ZEV. Ähnlich differenzierte Regeln für die Bildung des ZEV-Vorstands, um der allgemein gesunkenen Bereitschaft zur Kandidatur und Mitarbeit aus dem Kreise der GEB Rechnung zu tragen. Konkretisierung der Unterstützungsleistungen durch die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung bei der Bildung des ZEV-Vorstands (Nr. 4 neu).
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Form eines Jahresbudgets sowie einer Verwaltungskraft für den ZEV-Vorstand in Anlehnung an den Zentralelternbeirat Schulen (ZEB). Verankerung der offiziellen Ansprechpartnerin der Senatorin für Bildung (Nr.7 neu).

Zu beachten ist, dass Einrichtungen von Elternvereinen und weitere Angebotsformen nach §18 Absatz 5 BremKTG gemäß §13 Absatz 3 BremKTG vom Gesetzgeber bewusst von diesen Regelungen ausgenommen worden sind (zur Begründung siehe o.g. Bürgerschaftsdrucksache vom 21.11.2000), bereits im Hinblick auf deren ohnehin zu leistenden Tätigkeiten als Vereinsfunktionäre. Gleichwohl dürfen diese jedoch gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 BremKTG Vertretungen in die ZEV entsenden, was in dem Richtlinienentwurf weiterhin berücksichtigt wird (Nr. 4.1.1 neu).

Die parallel immer noch existierende [Elternmitwirkungsordnung vom 25.10.1982 \(Brem. GBl. S.315\)](#) ist auf Grund des längst erfolgten Wegfalls der gesetzlichen Grundlage praktisch unwirksam. Deren Aufhebung durch die Stadtbürgerschaft wird in einem separaten Vorgang von Uz. vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Müller

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 32 – Entwicklung, Grundsatzfragen und Steuerungsunterstützung
An der Weide 50 (Postgebäude)
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-6198; Fax: +49 (0)421 496-6198
E-Mail: wolfgang.mueller@kinder.bremen.de
Internet: www.bildung.bremen.de

Rechtliche Grundsatzangelegenheiten der Kindertagesförderung im Land Bremen
Koordination der Bundesinvestitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung nach dem KitaFinHG für das Land Bremen

Reform der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternghremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABI. S.935)

Neuentwurf 2023 - Lesefassung
1. Allgemeines
<p>1.1 Diese Richtlinie regelt die Mitwirkung von Eltern der in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen geförderten Kinder in organisierter Form auf Grundlage des § 13 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 13 Absatz 3 BremKTG Angebotsformen nach § 18 Absatz 5 BremKTG. Diese dürfen jedoch gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 BremKTG Elternvertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretung nach Nr.4 (Zentrale Elternvertretung – ZEV) entsenden.</p>
<p>1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Erziehungsberechtigten, die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Träger im Sinne dieser Richtlinien sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Stadtgemeinde Bremen) handelnde Eigenbetrieb KiTa Bremen.</p>
2. Elternbeirat und dessen Sprecher oder Sprecherin
2.1 Wahlen zum Elternbeirat
<p>In jeder Kindertageseinrichtung wird für die Dauer von 2 Kindergartenjahren ein Elternbeirat gewählt. Die Zahl der Mitglieder <u>hebt Stellvertretung</u>, richten sich nach der Anzahl der Gruppen in der Tageseinrichtung. Die Wahl zum Elternbeirat kann direkt durch eine Elternversammlung erfolgen <u>oder über eine Wahl durch Delegierte, die ihrerseits in Gruppenelternversammlungen gewählt wurden</u>. Sie sollte spätestens 5 Wochen nach dem Ende der Sommerferien durchgeführt werden.</p> <p>Die Einrichtungsleitung soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten, insbesondere im Hinblick auf Eltern mit geringen Deutschkenntnissen.</p> <p><u>Wenn die Wahl des Elternbeirats direkt durch eine Elternversammlung der gesamten Einrichtung erfolgt, haben die Eltern unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder in der Tageseinrichtung eine (gemeinsame) Stimme für die Wahl.</u></p>
2.2 Aufgaben des Elternbeirats, Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung
Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
<ul style="list-style-type: none"> - Beratung von konzeptionellen Fragen der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung; - Beratung von bedarfsorientierten Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie von anderen organisatorischen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;

Kommentiert [AC1]: Stellvertretungen sollten auch genannt werden. Eine/r pro Mitglied

Kommentiert [AC2]: Bitte streichen da praxisfern und unklar formuliert.

Kommentiert [JJ(03)]: Der ZEV-Vorstand hält eine Frist von 8 Wochen nach den Sommerferien für realistischer

Kommentiert [AC4]: Ggf. entbehrlich

- Anregung und Förderung des Interesses, des Verständnisses und des Engagements der Eltern für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den verschiedenen Tageseinrichtungsbereichen;
- Beratung von Vorschlägen aus der Elternschaft zu allen wesentlichen Angelegenheiten der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesamtveranstaltungen für Kinder und Eltern.
Der Elternbeirat hat das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtung alle für die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung wesentlichen Angelegenheiten zu erörtern und darüber Auskunft zu verlangen.
Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte sollen den Elternbeirat in der Ausübung seiner Mitwirkungsrechte unterstützen und ihn über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung rechtzeitig informieren. Hierzu gehören auch die regelmäßige Durchführung von Elternabenden und die Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen und Elternbeiratssitzungen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung sollen die Elternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über anstehende personelle Veränderungen informieren.
2.3 Elternbeiratssprecher / Elternbeiratssprecherin – Wahl, Sitzungen, Aufgaben
Die erste Sitzung des Elternbeirates sollte spätestens <u>7</u> Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Der Elternbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Träger erhält hierüber eine bestätigende Mitteilung.
Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung und der bisherige Sprecher oder die bisherige Sprecherin des Elternbeirates laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.
Zu den weiteren Sitzungen des Elternbeirates lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates <u>zwei</u> Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.
Elternbeiratssitzungen sollten mindestens alle 3 Monate stattfinden.
Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung nimmt auf Wunsch des Elternbeirates an den Sitzungen teil.
Der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und vor allem gegenüber der Einrichtungsleitung und der Gesamtelternvertretung des Trägers nach Nr. 3 (GEV), sofern sie persönlich dort anwesend sind, entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.
3. Gesamtelternvertretung (GEV) und deren Vorstand
3.1 Gesamtelternvertretung (GEV)

Kommentiert [JJ(05)]: Aus hiesiger Sicht sind 7 Wochen zu kurzgefasst. 10 Wochen ist praktikabler. Besonders im Hinblick der neuen Elternschaft, deren Kindern sich in einer Eingewöhnung befinden.

Kommentiert [JJ(06)]: Hier wäre eine andere Formulierung bis zu eine Woche vorher schriftlich ein – „altagstauglicher“. Die Termine werden vorab auf der ersten Sitzung vereinbart. Auch sehen die Geschäftsordnungen der Ortsteilbeiräte auch bis zu einer Woche vorher, vor.

Kommentiert [JJ(07)]: Bislang war die gängige Formulierung GEB (Gesamtelternbeirat)

Kommentiert [AC8R7]: Gemäß Absprache mit der Senatorin am 19.12.2023 bitte auf GEB ändern.

<p>3.1.1 Die Elternbeiräte aller Tageseinrichtungen eines Trägers entsenden maximal zwei Delegierte in die trägerbezogene Gesamtelternvertretung (GEV); davon hat jeweils ein Delegierter oder eine Delegierte je Einrichtung ein Stimmrecht.</p> <p>Der Träger soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten und insbesondere sicherstellen, dass alle Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher rechtzeitig gewählt sind und zur Konstituierung der GEV eine Gesamtliste der gewählten Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher vorliegt.</p>
<p>Aufgaben der GEV sind insbesondere die Erörterung der Trägerkonzeption, die Erörterung bildungs- und erziehungspolitischer Themen und Vorhaben sowie der organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen mit dem jeweiligen Träger, ferner die einrichtungsübergreifende Koordination von Elternaktivitäten.</p>
<p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich die GEV und der Träger gegenseitig informieren. Die GEV soll die Elternbeiräte über die Ergebnisse seiner Erörterungen mit dem Träger informieren.</p>
<p>3.1.2 Die erste Sitzung der GEV sollte spätestens <u>10</u> Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden.</p>
<p>Der oder die Beauftragte des Trägers der Tageseinrichtungen und der bisherige Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin der GEV nach Nr. 3.2 laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam.</p>
<p>Zu den weiteren Sitzungen der GEV lädt der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin jeweils <u>zwei</u> Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.</p>
<p>Auf Wunsch der GEV nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers an den Sitzungen teil.</p>
<p>3.2 Vorstand der GEV</p>
<p>3.2.1 Die Gesamtelternvertretung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Vorstandssprecher oder der Vorstandssprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Darüber hinaus wird insgesamt für jedes angefangene Tausend der in den Tageseinrichtungen eines Trägers aufgenommenen Kinder je ein Vorstandsmitglied gewählt.</p>
<p>3.2.2 Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Geschäftsführung des Trägers und in der Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen nach Nr.4 (Zentralelternvertretung -ZEV) entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.</p>
<p>Für die Vertretung der GEV in der ZEV können alternativ zu den Vorstandssprecherinnen und –Sprechern sowie deren Stellvertretungen alternativ auch bis zu zwei Delegierte von der GEV gewählt werden; siehe hierzu auch Nr. 4.1.1.</p>
<p>4. Arbeitsgemeinschaft der <u>GEV-ZEV</u> (Zentralelternvertretung - ZEV) und deren Vorstand</p>

Kommentiert [JJ(09): 13 Wochen realistischer

Kommentiert [JJ(010): Eine Woche vorher ist in der Praxis praktikabler

4.1 Zentralelternvertretung (ZEV)
<p>4.1.1 Die GEV aller Träger entsenden ihre Vertretungen (Vorstandssprecherin oder – Sprecher sowie Stellvertretungen oder separat gewählte Delegierte) in die Zentralelternvertretung (ZEV) der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Sind Mitglieder des GEV-Vorstandes oder gewählte Delegierte an der Teilnahme einer Sitzung der ZEV verhindert, soll die Vertretung durch ein anderes GEV-Mitglied erfolgen. Sind sämtliche Mitglieder verhindert, kann von der GEV unter den Elternbeiräten eines Trägers eine andere Vertretung mehrheitlich ausgewählt werden.</p> <p>Für jedes angefangene Tausend der in allen Tageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommenen Kinder erhalten die GEV-Vertretungen für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme.</p> <p>Elternvereine werden in der ZEV über ihre Dachorganisationen vertreten, die jeweils maximal zwei Vertreter oder Vertreterinnen dorthin entsenden und für jedes angefangene Tausend der in allen von Ihnen vertretenen Elternvereinen aufgenommen Kinder für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme haben.</p>
Die ZEV erörtert erziehungs- und bildungspolitische Maßnahmen, Rechtsvorschriften sowie organisatorische, finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tageseinrichtungen sind.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr. 7.1 und die ZEV gegenseitig informieren. Die ZEV soll die einzelnen GEV über die Ergebnisse ihrer Erörterungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung informieren.
4.1.2 Die erste Sitzung der ZEV sollte spätestens 13 Wochen nach den Sommerferien stattfinden.
Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr.7 und der Sprecher oder die Sprecherin des bisherigen Vorstands der ZEV laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam, sofern die Wahl eines neuen ZEV-Vorstands erforderlich ist.
Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt die Wahl des ZEV-Vorstands insbesondere dadurch, dass er oder sie vor der Einladung nach der Meldung durch die Kita-Träger feststellt, wer zu den wahlberechtigten Delegierten der ZEV gehört und wie viele Stimmen die jeweiligen Delegierten haben. Die Trägermeldungen erfolgen bis zum Ende der 10. Woche nach dem Ende der Sommerferien an die Verwaltungsstelle der ZEV nach Nr.7.
Zu den weiteren Sitzungen der ZEV lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung.
Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nimmt auf Wunsch des ZEV-Vorstandes an den Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).
4.2 Vorstand der Zentralelternvertretung

Kommentiert [JJ(011): Lösung für Pib? Sie sind ja nicht als Elternvereine im eigentlichen Sinne zu betrachten.

Kommentiert [JJ(012): 15 Wochen sind praktikabler

Kommentiert [JJ(013): Anstatt Sprecher lieber Vorsitzende oder Vorsitzender?

Kommentiert [AC14R13]: Sehr gerne. Vorsitzender ist aktuell bei jedem Träger im Sprachgebrauch

Kommentiert [AC15]: Auch hier ist eine Woche praktikabler.

4.2.1 Die ZEV wählt grundsätzlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern: Dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands und dessen oder deren Stellvertretung sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Abweichend davon kann von der ZEV mit 2/3-Mehrheit bestimmt werden, dass bis zu drei der weiteren Vorstandsmitglieder nach Satz 1 auch aus dem Kreise der Gesamtelternschaft (die mindestens auf Gruppen- oder Trägerebene aktuell wahlberechtigt ist) als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht gewählt werden können. Für entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten ist deren Wahlberechtigung der ZEV-Verwaltungsstelle bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin nachzuweisen.

Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.

4.2.2 Die ZEV kann dem von ihr gewählten Vorstand Aufträge erteilen und Berichte über seine Tätigkeit verlangen. Das gilt insbesondere für die Erörterungen des Vorstandes mit der Senatorin für Kinder und Bildung.

5. Nachwahlen und Abwahlen

5.1 Nachwahlen

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem oder mehreren der Gremien vorzeitig aus, so ist hierfür alsbald eine Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode der ursprünglich gewählten Mitglieder.

5.2 Abwahlen

Für die Abwahl von gewählten Sprechern oder Sprecherinnen der Elternbeiräte oder Vorstände sind die Stimmen von 2/3 der jeweils wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Geschäftsordnungen

Die Elternvertretungen sollen bei Bedarf zur weiteren Regelung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen erlassen.

Soweit im Rahmen der Geschäftsordnungen Angelegenheiten des Trägers bzw. der Tageseinrichtungen des Trägers berührt werden, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Träger erforderlich.

Für den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung sind mehr als 50 % der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

7. Informationswege und Sachmittel, Behördenbeauftragte(r)

Den Elternbeiräten einer Tageseinrichtung sollen die Informations- und Kommunikationswege der Tageseinrichtung, der GEV die Informations- und Kommunikationswege des Trägers und der ZEV die Kommunikations- und Informationswege der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt werden.

Kommentiert [JJ(016): Sind die Eltern auf Ebene von Pib auch mit einbezogen?

Darüber hinaus erforderliche Sachmittel sollen ihnen nach Maßgabe der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. *(Dem Vorstand)* der ZEV ist von der Senatorin für Kinder und Bildung ein festes Jahresbudget zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch die Unterstützung durch eine dort -angestellte Verwaltungskraft mit bis zu 20 Wochenstunden Beschäftigungsumfang.

Die Senatorin für Kinder und Bildung beauftragt zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Elternvertretungen mit Einrichtungsleitungen, Trägern und der Senatorin für Kinder und Bildung einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin als ständigen fachlichen Ansprechpartner oder ständige fachliche Ansprechpartnerin der ZEV.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem.ABl. S. 935) außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt amtierende Sprecher oder Sprecherinnen und Vorstandsmitglieder können ihre Funktionen bis zu den regulären Neuwahlen zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 weiterhin wahrnehmen.

Bremen, den 13. Dezember 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung